

einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

9. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet weitere derartige Maßnahmen im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon und Nouméa;

10. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon und Nouméa größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

11. *erkennt* den Beitrag an, den das Melanesische Kulturzentrum zum Schutz der autochthonen Kultur Neukaledoniens leistet;

12. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartografisch zu erfassen und zu evaluieren;

13. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Gebietsbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang, dass Neukaledonien Beobachterstatus im Südpazifischen Forum erlangt hat, dass Delegationen aus Ländern der pazifischen Region Neukaledonien nach wie vor Besuche auf hoher Ebene abstatten und dass hochrangige Delegationen aus Neukaledonien Mitgliedstaaten des Südpazifischen Forums besuchen;

15. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien zu entfalten beginnt, fortlaufend weiterzuverfolgen;

16. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/89

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/89. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (höchste Behörde Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsvorgang und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung aktiv geprüft würden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorziehen würde,

sowie *erinnernd* an ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie an alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolution 53/66 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1998,

ferner *erinnernd* an die Bedeutung, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus zu Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich die Erwartung, dass die Art der Hilfe, die Tokelau bei der Förderung des Wohlergehens seiner Bevölkerung und ebenso seiner externen Interessen von Neuseeland weiterhin erwarten könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

daran *erinnernd*, dass 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

in Anbetracht dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

¹¹⁹ A/54/23 (Teil II), Kap. XI. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*

sowie in *Anbetracht* dessen, dass Tokelau als Beispiel einer erfolgreichen Entkolonialisierung für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, in dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, von großer Bedeutung ist,

1. *stellt fest*, dass Tokelau nach wie vor entschlossen für die Erlangung der Selbstregierung und einen Selbstbestimmungsvorgang eintritt, der ihm einen Status geben würde, der mit den in Grundsatz VI der Anlage zur Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 enthaltenen Möglichkeiten für den künftigen Status für Gebiete ohne Selbstregierung im Einklang stünde;

2. *stellt außerdem fest*, dass Tokelau selbst bestimmen möchte, wie schnell es auf einen Selbstbestimmungsvorgang hinarbeiten will;

3. *stellt ferner fest*, dass 1999 eine durch Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts auf Dorfebene gewählte nationale Regierung eingesetzt wurde;

4. *spricht Tokelau ihre Anerkennung aus* für die Bemühungen, die es unternimmt, um einen eigenen verfassungsmäßigen Kurs zu verfolgen, der seine einzigartigen Traditionen und sein Umfeld berücksichtigt;

5. *spricht Tokelau außerdem ihre Anerkennung dafür aus*, dass es auf der Grundlage einer breiten Befragung seiner Bevölkerung Initiativen ergreift und Bemühungen unternimmt, um ein wahres "Parlament von Tokelau" zu errichten, und anerkennt dabei die Rolle des Dorfes als Grundbaustein Tokelaus sowie die Notwendigkeit, die Grundlagen einer nationalen Selbstregierung weiter zu verstärken und das Ziel, Tokelau die Mittel für ein tragfähiges wirtschaftliches Überleben an die Hand zu geben;

6. *erkennt an*, dass den allgemeineren Fragen der Regierungs- und Verwaltungsführung Aufmerksamkeit geschenkt wird, namentlich der Modernisierung seiner Finanzordnung, um eine klare örtliche Verantwortungshierarchie auf nationaler und dörflicher Verwaltungsebene festzulegen;

7. *stellt fest*, dass dem Wunsch Tokelaus entsprechend die Regierung Neuseelands die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen hat, dass die Verantwortung für den öffentlichen Dienst Tokelaus vom Kommissar für den öffentlichen Dienst Neuseelands an Tokelau übertragen werden kann, wobei der Zeitpunkt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird, sobald Tokelau am Ort über geeignetes Personal verfügt;

8. *erkennt an*, dass Tokelau entsprechende Zusicherungen gegeben werden müssen, da die örtlichen Ressourcen nicht ausreichen, um der materiellen Dimension der Selbstbestimmung gerecht zu werden, und dass die externen Partner Tokelaus Tokelau nach wie vor dabei behilflich sein müssen, seinen Wunsch nach Eigenständigkeit so weit wie möglich mit seinem Bedarf an Auslandshilfe in Einklang zu bringen;

9. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber den Vereinten

Nationen im Hinblick auf Tokelau erfüllen und den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der Bevölkerung von Tokelau im Hinblick auf seinen künftigen Status nachkommen wird;

10. *begrüßt außerdem* die Erklärung über die öffentliche Entwicklungshilfeszusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau, in der die Richtung und die grobe Struktur der Entwicklungshilfe festgelegt werden, die Tokelau von Neuseeland erhält, um den neuen Bedürfnissen in den Bereichen Entwicklung sowie Regierungs- und Verwaltungsführung mittelfristig besser gerecht zu werden;

11. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau beim weiteren Ausbau seiner Wirtschafts- und Staatsführungsstrukturen im Rahmen der zur Zeit laufenden Ausarbeitung seiner Verfassung auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

12. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTIONEN 54/90 A und B

A

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

B

Auf der 71. Plenarsitzung am 6. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/584)

54/90. Die Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln

A

ALLGEMEINES

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Fragen Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, der Kaimaninseln, Guams, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas, der Turks- und Caicosinseln und der Amerikanischen Jungferninseln, im Folgenden als "Hoheitsgebiete" bezeichnet,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unab-

¹²⁰ A/54/23 (Teil II), Kap. X. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 23.*